

BGer 1C_645/2022 vom 22. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_645_2022

FR: TF 1C_645/2022 du 22 juin 2023

IT: TF 1C_645/2022 del 22 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen kantonal letztinstanzliche Endentscheide steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG).

E. 1.1

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung besitzt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Verlangt wird ein aktuelles und praktisches Interesse an der Überprüfung des angefochtenen Entscheids: Das Bundesgericht soll nicht über rein theoretische Fragen befinden müssen. Ein aktuelles Interesse ist zu bejahen, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der Beurteilung durch das Bundesgericht noch besteht und durch die beantragte Aufhebung des angefochtenen Hoheitsakts beseitigt würde (BGE 136 I 17 E. 2.5; 136 II 101 E. 1.1; BERNHARD WALDMANN, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018, Art. 89 N. 17).

E. 1.2

Vorliegend ist das aktuelle Interesse des Beschwerdeführers an der Beschwerde nicht dargetan. Die Feststellungsverfügung vom 26. Februar 2019 erging unter dem ausdrücklichen "Vorbehalt eines anderslautenden Ergebnisses aus der Überprüfung des Gesamtverkehrsmodells 2010". Dieser Vorbehalt hat sich zwischenzeitlich realisiert, ergab doch die Überprüfung, dass die IGW am Grenzacherweg flächendeckend überschritten sind. Das AUE hat am 29. Juni 2022 eine Sanierungsaufforderung gegenüber der Gemeinde Riehen erlassen, in der dies ausdrücklich festgehalten wird.

Das WSU hat im Rekursentscheid zugesichert, dass die Lärmwertangaben rückwirkend per April 2018 korrigiert würden. Die Befürchtung des Beschwerdeführers, die korrigierten Lärmwerte könnten als "neue", erst kürzlich eingetretene Grenzwertüberschreitung qualifiziert werden, mit allfälligen Nachteilen hinsichtlich der Sanierungsfristen, erscheint daher unbegründet. Die geltend gemachten Nachteile im Zusammenhang mit einem Steuerrekursverfahren bzw. einem weiteren Anfechtungsverfahren werden nicht weiter substantiiert.

Insofern ist auf die Beschwerde mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, soweit sie sich gegen die Feststellungsverfügung vom 26. Februar 2019 richtet. Es kann daher offenbleiben, ob es sich überhaupt um einen Endentscheid handelt oder ob die Feststellungsverfügung, aufgrund des Vorbehalts der (bereits eingeleiteten) Überprüfung der Lärmwerte, als Zwischenentscheid i.S.v. Art. 93 Abs. 1 BGG zu qualifizieren ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer beantragt weiter, die Behörden seien wegen Rechtsverzögerung zu rügen, d.h. er beantragt sinngemäss die Feststellung einer nach Art. 29 Abs. 1 BV unzulässigen Rechtsverzögerung.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine Verletzung des Verbots der Rechtsverzögerung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK auch nach Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens im Dispositiv des bundesgerichtlichen Entscheids festgestellt werden, als eine Art der Wiedergutmachung, zur konkreten und tatsächlichen Durchsetzung der durch die EMRK garantierten Rechte (BGE 129 V 411 E. 1.3; Urteil 1C_370/2013 vom 14. Oktober 2013, in: ZBl 115/2014 385 und RDAF 2015 I 266, E. 6.2; je mit Hinweisen). Allerdings muss das Feststellungsinteresse dargetan und, soweit möglich, belegt werden, soweit das Bedürfnis nach Wiedergutmachung nicht auf der Hand liegt (wie z.B. bei Eingriffen in die persönliche Freiheit).

Vorliegend ist fraglich, ob Art. 6 Ziff. 1 EMRK überhaupt anwendbar ist; diese Bestimmung wird vom Beschwerdeführer auch nicht angerufen. Zudem ist weder dargetan noch ersichtlich, dass ein aktuelles Interesse daran besteht, zu untersuchen und festzustellen, ob einzelne Verfahrensabschnitte ungebührlich viel Zeit in Anspruch genommen haben. Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls (baustellenbedingter Umleitungsverkehr, COVID-Einschränkungen) ist auch nicht anzunehmen, dass sich die aufgeworfenen Fragen in Zukunft unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen könnten. Schliesslich ist (unter dem Gesichtspunkt des Wiedergutmachungsbedürfnisses) zu berücksichtigen, dass die Vorinstanzen gewisse, vom Beschwerdeführer gerügte Fehler ausdrücklich eingeräumt haben (insbesondere das anfängliche Abstellen auf nicht repräsentative Verkehrszählungen zur Ferienzeit). Dem Beschwerdeführer wurden sodann, trotz seines Unterliegens, keine Kosten auferlegt.

E. 1.4

Nicht einzutreten ist schliesslich auch auf die Feststellungsanträge "zur Rechtsklärung": Ein Feststellungsantrag kann nur konkrete Rechte oder Pflichten zum Gegenstand haben, und nicht abstrakte, theoretische Rechtsfragen (vgl. LAURENT MERZ, Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018 N. 21a zu Art. 42; Urteil 2C_1082/2016 vom 2. Juni 2017 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 66 und 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.